

Satzung
über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes
vom 27.08.2018

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.06.2018 aufgrund des § 88 Abs. 1, 4 und 5 der Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Straßenzüge:

- Altenkircher Straße
- Am Hühnerberg
- Am Hummerwald
- Auf der Palz
- Bergstraße
- Dittweilerstraße
- Friedhofstraße
- Gartenstraße
- Hauptstraße
- Höferstraße
- In der Au
- Kirchenstraße
- Laimersbach
- Obere Talstraße
- Rennweilerstraße
- Ringstraße
- Sportplatzstraße
- Talstraße

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich und Genehmigungspflicht

- (1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien baulichen Maßnahmen.
- (2) Betreffen die Maßnahmen Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind, können Ausnahmen von den Anforderungen dieser Satzung gestattet werden.
- (3) Näheres regeln in den Geltungsbereichen von Bebauungsplänen die dort geltenden textlichen Festsetzungen.

§ 3
Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie nach Größe, Art, Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschoss und auf den Straßen zugewandten Seiten der Gebäude zulässig.

§ 4
Warenautomaten

- (1) In den in § 1 genannten Straßenzügen sind Warenautomaten in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, dass sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Ihre Ausladung darf 0,50 Meter und ihre Ansichtsfläche 2,0 qm nicht überschreiten.

§ 5
Sonderplätze

- (1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lagerplätze (insbesondere Sperrmüll, Elektroschrott und Bauschuttagerungen), Abstell-, Aufstell- und Ausstellungsplätze sowie Standplätze für Abfallbehälter sind unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung in der Wahl ihres Standortes, ihrer Anlage und Ausgestaltung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie keine Störung benachbarter baulicher Anlagen, des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder deren beabsichtigte Gestaltung sowie der Bau-, Kultur- und Naturdenkmale hervorrufen.

§ 6
Einfriedungen

- (1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aller in § 1 genannten Straßenzüge dürfen Einfriedungen auf bebauten und bebaubaren Grundstücken eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht übersteigen. Besteht die Einfriedung aus Sockel und Aufsatz, müssen die Sockel aus Stein oder Beton hergestellt werden. Die Sockelhöhe darf 0,40 m nicht übersteigen.

§ 7
Unterhaltungspflicht

- (1) Bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass weder sie selbst noch das Straßenbild verunstaltet werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 7 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Ohmbach über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 06.04.2006 außer Kraft.

Ausfertigung

Ohmbach, 27.08.2018

(Mayer)
Ortsbürgermeister

